

Mit weiteren Einzelheiten und Implikationen<sup>119</sup> dieses Modells – es weist auch eine gewisse Verwandtschaft mit den seitens der Europäischen Gemeinschaft geschlossenen «gemischten Abkommen»<sup>120</sup> auf – möchte ich Sie zum Schluss aber nicht quälen. Ich komme statt dessen zu einem kurzen Fazit und einigen Schlussfolgerungen:

## Fazit und Schlussfolgerungen

1. «Liechtenstein im europäischen Integrationsprozess» ist als eine gleichermaßen ökonomische, staatspolitische und sozio-kulturelle Herausforderung anzusehen. Dabei liegt das Hauptproblem zur Zeit in der in Liechtenstein besonders ausgeprägten Interdependenz der ökonomischen und der staatspolitischen Dimension: Öffnet sich Liechtenstein zu vorbehaltlos dem europäischen Rechtsangleichungsdruck, riskiert es, die ökonomische Basis seiner Eigenstaatlichkeit zu verlieren; verschliesst es sich den Integrationsentwicklungen zu sehr, drohen politische Isolierung und langfristig die Erosion der Staatlichkeit mangels «kooperativen Gewichts».

2. Eine rationale Integrationsstrategie wird daher beide Ziele – die Erhaltung der ökonomischen Leistungsfähigkeit und die Sicherung der Staatlichkeit Liechtensteins – nach den Prinzipien praktischer Konkordanz gleichzeitig verfolgen. Dabei ist die Staatlichkeit im modern verstandenen Sinn der «kooperativen Verfassungsstaatlichkeit» zu verstehen. Sie öffnet sich tendenziell zur «integrativen Verfassungsstaatlichkeit».

---

<sup>119</sup> Im Zusammenhang mit der Aufnahme der offiziellen EWR-Verhandlungen am 20. Juni 1990 hat sich die Frage gestellt, ob eine volle EWR-Vertragspartnerschaft Liechtensteins notwendig seine EFTA-Mitgliedschaft voraussetzt. Sollten hierfür nicht nur politische Gründe massgeblich sein, hängt dies massgeblich davon ab, inwieweit die EFTA als Organisation Funktionen bei der Durchführung des EWR-Vertrages übernehmen muss (z. B. ein der EG-Kommission vergleichbares «Surveillance»-Organ zur Vertragsüberwachung einzurichten hat, vgl. schon Anm. 61). Ich habe zum Zeitpunkt des Vortrages zur Erörterung dieser Problematik keinen konkreten Anlass gesehen. Auch gelten die Ausführungen zur EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins entsprechend, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass im Fall der EFTA-Konvention der «nicht-zollvertragliche» Bereich ungleich weniger ins Gewicht fällt als beim EWR-Vertrag. Das schliesst m. E. eine authentische Interpretation des Art. 8 ZollV i. S. der Zulässigkeit einer gemeinsamen EFTA-Mitgliedschaft Liechtensteins und der Schweiz nicht aus. Jedoch bietet sich hier eine ausdrückliche Neuformulierung oder Ergänzung des Art. 8 ZollV sicherlich stärker an als im Fall des Beitritts zum mehrheitlich «nicht-zollvertraglichen» EWR-Vertrag.

<sup>120</sup> Siehe dazu umfassend Stein.